SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 252/85 *

I — Sachverhalt

1. *Der rechtliche Rahmen*

a) *Das Gemeinschaftsrecht*

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1), geändert durch die Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Anpassung, aufgrund des Beitritts Griechenlands, der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 319, S. 3) im folgenden: die Richtlinie, bestimmt:

„1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

3) ..."

Artikel 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, „die erforderlichen Maßnahmen [zu treffen], um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird".

Artikel 5 hat folgenden Wortlaut:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

* Verfahrenssprache: Französisch.

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen."

Artikel 7 Absatz 1 bestimmt:

„Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden ..."

Artikel 8 Absatz 1 bestimmt:

„Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden."

Anhang IV Buchstabe a nennt unter dem ersten Gedankenstrich „Schlingen, Leimruten, Haken" und unter dem vierten Gedankenstrich „Netze".

Schließlich bestimmt *Artikel 9*:

„1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

a) — im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,

— zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,

— ...

b) ...

c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

— für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;

— die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen oder -methoden;

— die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;

— die Stelle, die befugt ist zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;

— welche Kontrollen vorzunehmen sind.

— ...

3)..."

b) *Die französischen Rechtsvorschriften*

Was die für die Landwirtschaft nützlichen Vögel betrifft, stellt die *Internationale Übereinkunft* vom 19. März 1902 (JORF vom 19. 12. 1905) den Grundsatz auf, daß es verboten ist, zu irgendeiner Zeit und mit irgendwelchen Mitteln die Nester zu entfernen, die Eier wegzunehmen sowie die Brut zu fangen und zu töten. Die Übereinkunft bestimmt jedoch in Artikel 2 Absatz 3:

„Dieses Verbot soll sich nicht erstrecken auf die durch den Eigentümer, Nießbraucher oder deren Beauftragte vorgenommene Zerstörung derjenigen Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder Gebäuden im allgemeinen und im Innern von Hofräumen gebaut haben."

Hinsichtlich des Wildes bestimmt Artikel 372 Absatz 10 des *Code rural*:

„Es ist verboten, zur Zeit der Beendigung der Jagd Nester zu entfernen sowie die Eier oder die Brut von Rebhühnern, Fasanen, Wachteln und aller anderen Vögel sowie den Wurf oder die Jungen aller Tiere, die nicht durch Verordnung des Landwirtschaftsministers für schädlich erklärt worden sind, wegzunehmen, zu zerstören, damit zu hausieren, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder zu kaufen, zu befördern oder auszuführen."

Nach Artikel 374 Nr. 4 des *Code rural* wird mit Geldstrafe bedroht,

„wer zur Zeit der Beendigung der Jagd unberechtigt Nester entfernt hat oder die Eier oder die Brut von Rebhühnern, Fasanen, Wachteln und aller anderen Vögel sowie den Wurf oder die Jungen aller Tiere, die nicht durch Verordnung des Landwirtschaftsministers für schädlich erklärt worden sind, weggenommen, zerstört, damit hausiert, zum Verkauf angeboten, verkauft oder gekauft, befördert oder ausgeführt hat".

Artikel 1 der *Ministerialverordnung vom 17. April 1981* (JORF vom 19. 5. 1981) verbietet ohne Einschränkung im gesamten Hoheitsgebiet und zu jeder Zeit das Zerstören oder Entfernen der Eier oder Nester der anschließend in diesem Artikel aufgeführten Vögel der nicht domestizierten Arten.

Artikel 2 dieser Ministerialverordnung verbietet es,

„Vögel folgender nicht domestizierter Arten zu verstümmeln und auszustopfen sowie, lebendig oder tot, zu befördern, damit zu hausieren, sie zu nutzen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder zu kaufen".

Die Liste der erwähnten Arten enthält die Namen von zwei Vogelarten.

Artikel 3 derselben Ministerialverordnung verbietet es,

„mit Vögeln folgender nicht domestizierter Arten, lebendig oder tot, zu hausieren, sie zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder zu kaufen".

Die Liste der genannten Arten enthält die Namen von 27 Vogelarten.

Nach Artikel 3 Absatz 1 des *Gesetzes Nr. 76-629* vom 10. Juli 1976 sind die Vogelarten sowie ihre Lebensräume und ihre Brut geschützt,

„wenn ein besonderes wissenschaftliches Interesse oder die Notwendigkeiten der Bewahrung des nationalen biologischen Erbes die Erhaltung der nicht zu den Haustieren oder Kulturpflanzen gehörenden Tier- oder Pflanzenarten rechtfertigen ...".

Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 76-629 lautet wie folgt:

„Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die für den Umweltschutz eingeteilten Einrichtungen bedürfen die Eröffnung von Betrieben für die Zucht von nicht domestizierten Tierarten, der Verkauf, die Vermietung und die Beförderung sowie die Eröffnung von Betrieben, deren Zweck es ist, der Öffentlichkeit lebende Exemplare der heimischen oder fremden Tierwelt vorzuführen, einer Genehmigung, die nach den durch Dekret des Conseil d'État festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt wird."

Artikel 10 Absatz 1 desselben Gesetzes lautet:

„Jedermann hat das Recht, Tiere unter den in Artikel 9 aufgeführten Bedingungen zu halten und unter den in Artikel 276 des Code rural vorgesehenen Bedingungen zu nutzen, und zwar vorbehaltlich der Rechte Dritter und der Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Hygiene sowie der Bestimmungen dieses Gesetzes."

Artikel 9, auf den Artikel 10 verweist, bestimmt:

„Für jedes Tier, das ein empfindliches Wesen ist, müssen von seinem Eigentümer Bedingungen geschaffen werden, die mit den biologischen Notwendigkeiten seiner Art vereinbar sind."

Die *Ministerialverordnung vom 12. Juni 1979* (JORF vom 22. 8. 1979), die das Verzeichnis des Wildes enthält, nennt in Artikel 1 unter den Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet Frankreichs bejagt werden dürfen, unter anderem die Sumpfschnepfen, die Strandläufer mit Ausnahme des Wasserläufers, die Turmdohlen, die Baumwachteln, die Saatkrähen, die Krähen, die Brachvögel, die Stare, die Eichelhäher, die Seeregenpfeifer, die Elster, die Knäkenten und die Steinwälzer.

Durch zwei aufeinanderfolgende *Ministerialverordnungen vom 20. April 1982* und *vom 20. April 1983* wurde vom 1. bis zum 23. Mai des betreffenden Jahres die Jagd auf die Turteltaube im Médoc eröffnet.

In Artikel 1 der *Ministerialverordnung vom 27. Juli 1982* heißt es:

„Die Verwendung von Leimruten zum Fangen von Drosseln, die als Lockvögel dienen sollen, zu persönlichen Zwecken wird für die Zeit vom 10. Oktober 1982 bis zum 12. Dezember 1982 gestattet ..."

Artikel 1 der *Ministerialverordnung vom 7. September 1982* bestimmt:

„Das Fangen der Feldlerche mit Hilfe von als ‚pantes' bezeichneten waagerechten Netzen wird für die Zeit vom 1. Oktober 1982 um 8 Uhr (gesetzliche Zeit) bis zum 11. November 1982 abends an den im Jahre 1968 festgelegten Orten, wo es noch im Jahre 1981 praktiziert wurde, gestattet ..."

Artikel 1 der *Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1982* bestimmt:

„Der in der vorgenannten Verordnung vom 7. September 1982 vorgesehene Zeitraum für das Fangen der Feldlerche mit ‚pantes' und ‚matoles' im Departement Lot-et-Garonne wird bis zum 20. November abends verlängert."

2. *Die Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Da die Kommission der Auffassung war, daß bestimmte einschlägige französische Rechtsvorschriften nicht mit der Richtlinie in Einklang stünden und daß die Richtlinie noch ergänzende Vorschriften erforderlich mache, leitete sie mit Schreiben von 22. Februar 1984 gegen Frankreich das Verfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag ein.

Da die Antwort der französischen Regierung auf dieses Schreiben die Kommission nicht überzeugte und die französischen Rechtsvorschriften nach ihrer Kenntnis immer noch nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie übereinstimmten, gab sie mit Schreiben vom 20. Februar 1985 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab und forderte die Französische Republik auf, dieser binnen zwei Monaten nachzukommen.

Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

II — Schriftliches Verfahren

Die Kommission hat mit Klageschrift, die am 13. August 1985 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 169 Absatz 2 EWG-Vertrag Klage vor dem Gerichtshof wegen der der Französischen Republik vorgeworfenen Vertragsverletzungen im Bereich der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten erhoben.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat die französische Regierung jedoch aufgefordert, ihm einige Schriftstücke zu übersenden, und die Kommission, den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt genauer zu erläutern.

III — Anträge der Parteien

Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag und aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Die *französische Regierung* beantragt,

— die Klage der Kommission abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

IV — Vorbringen der Parteien im schriftlichen Verfahren

Die Kommission macht geltend, die französischen Rechtsvorschriften stimmten in sechs Punkten nicht mit der Richtlinie überein.

Erste Rüge: Mangelnde Umsetzung des Artikels 5 Buchstaben b und c der Richtlinie

Die *Kommission* macht geltend, Artikel 5 Buchstaben b und c schreibe den Schutz der Nester und der Eier für alle wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch seien, ohne Einschränkung vor. Dieser Schutz ist nach Auffassung der Kommission durch die französischen Rechtsvorschriften nicht vollständig gesichert.

In erster Linie legt die Kommission die Artikel 372 Absatz 10 und 374 Nr. 4 des Code rural dahin aus, daß sie die Nester und die Eier nur während der Zeit der Beendigung der Jagd schützten. Erforderlich sei jedoch ein ununterbrochener Schutz, insbesondere für die Zugvogelarten, die jedes Jahr die im Vorjahr gebauten Nester und Lebensräume benutzten. Darüber hinaus sei nicht ausgeschlossen, daß die Zeiten der Eröffnung der Jagd und die Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit für bestimmte Vogelarten und Regionen zusammenfallen könnten. Ein solches Zusammentreffen sei in einem die Jagd auf Turteltauben betreffenden Fall festgestellt worden, der am 7. Dezember 1984 vom Conseil d'État abgeurteilt worden sei.

In zweiter Linie beanstandet die Kommission an den französischen Rechtsvorschriften, daß Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 1981 nicht alle wildlebenden Vogelarten schütze, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch seien. Nicht erfaßt von diesem Schutz seien insbesondere die Arten, die die Verordnung in ihren Artikeln 2 und 3 aufzähle.

In dritter Linie nimmt die Kommission auf Artikel 2 Absatz 3 der Internationalen Übereinkunft vom 19. März 1902 Bezug, der zugunsten der Eigentümer, Nießbraucher oder deren Beauftragten hinsichtlich der auf ihren Grundstücken nistenden Vögel eine Ausnahme vom Verbot des Zerstörens der Lebensräume von Vögeln vorsieht. Diese Bestimmung entspreche nicht den Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie.

Schließlich führt die Kommission aus, Artikel 9 der Richtlinie könne nicht als Grundlage für diese grundsätzlichen Ausnahmen dienen, durch die bestimmte Vogelarten allgemein und systematisch von dem Schutz ausgenommen würden.

Die *französische Regierung* vertritt zunächst die Auffassung, daß die Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichte, ein Ziel zu erreichen. Dieses Ziel sei in Frankreich aufgrund der Vorschriften der Verordnung vom 17. April 1981 in Verbindung mit den Artikeln 372 Absatz 10 und 374 Nr. 4 des Code rural erreicht worden.

Zum Zeitraum des Schutzes der Nester und der Eier trägt die französische Regierung vor, die geschützten Vogelarten nisteten nicht während der Zeit der Eröffnung der Jagd. Ein Schutz während des ganzen Jahres habe somit keinen wirklichen Sinn. Die Jagdzeit sei für jedes Departement so festgesetzt, daß die Nistzeit aller brütenden Arten in Frankreich abgeschlossen sei.

Die französische Regierung weist im übrigen darauf hin, daß Artikel 3 der Verordnung vom 17. April 1981 durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Dezember 1983 aufgehoben worden sei.

Hinsichtlich der Arten, für die Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 1981 die Möglichkeit der Zerstörung der Nester vorsieht, bemerkt die französische Regierung, sie habe der Kommission diese Abweichung am 28. Juli 1981 mitgeteilt. Der Grund für diese Abweichung sei die Bedrohung, die diese Vogelarten für die Muschelzucht, für an-

dere Seevogelarten und für die Sicherheit des Luftverkehrs darstellten.

Abschließend führt die französische Regierung aus, die genannten Vorschriften der Übereinkunft vom 19. März 1902 seien nicht mehr anwendbar.

Zweite Rüge: Begriff des nationalen biologischen Erbes

Die *Kommission* stellt fest, daß der in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1976 vorgesehene Schutz unter anderem auf die Fälle begrenzt sei, in denen die Notwendigkeiten der Erhaltung des „nationalen biologischen Erbes" ihn rechtfertigten. Die Richtlinie dagegen fordere einen Schutz sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch seien. Ein solcher Schutz schließe die Vögel ein, die, wie die Zugvögelarten, ohne zum nationalen biologischen Erbe zu gehören, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats befinden könnten. Die Kommission hat auf eine Frage des Gerichtshofes 24 Arten von Zugvögeln genannt, die ihrer Meinung nach nicht unter den Schutz der französischen Rechtsvorschriften fallen, obwohl sie durch die Richtlinie geschützt sind.

Die *französische Regierung* erwidert, das in der Verordnung vom 17. April 1981 enthaltene Verzeichnis der geschützten Arten umfasse zahlreiche Zugvogelarten, die nicht in Frankreich nisteten. Es handele sich somit um einen erweiterten Schutz, der den von der Kommission gewünschten weiten Charakter habe.

Dritte Rüge: Mangelnde Umsetzung des Artikels 5 Buchstabe e der Richtlinie

Die *Kommission* führt aus, nach Artikel 5 Buchstabe e der Richtlinie müsse die allgemeine Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten insbesondere das Verbot des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürften, enthalten. Dieses allgemeine Verbot des Haltens von Vögeln mit Ausnahme der in Anhang III der Richtlinie bezeichneten Arten sei in den französischen Rechtsvorschriften nicht zu finden. Zwar regele das Gesetz Nr. 76-629 die Bedingungen für das Halten von Tieren, die nicht zu den domestizierten Arten gehörten. Dieses Gesetz enthalte jedoch eine allgemeine Genehmigung des Haltens. Es sei aber eine Bestimmung erforderlich, die ausdrücklich das vorgenannte Verbot ausspreche, sei es auch nur, um die Möglichkeit des rechtmäßigen Haltens von Vögeln, die auf unrechtmäßige Weise gefangen oder erworben worden seien, auszuschließen.

Die *französische Regierung* vertritt dagegen den Standpunkt, die französische Regelung ermögliche es, das von der Richtlinie beabsichtigte Ziel zu erreichen. Die Verordnung vom 17. April 1981 verbiete nämlich unter anderem das Fangen von Vögeln, ihre Wegnahme, ihre Nutzung und insbesondere ihr Anbieten zum Verkauf oder ihren Kauf. Das Zusammenspiel dieser Verbote mache das Halten dieser Arten unmöglich. Die französische Regierung präzisiert, daß das Verzeichnis der nach der Verordnung vom 17. April 1981 geschützten Arten noch erweitert werden müsse.

Vierte Rüge: Mangelnde Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie

Die *Kommission* führt aus, das in Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 1979 enthaltene Verzeichnis der Wildarten, d. h. der Vögel, die bejagt werden dürften, entspreche nicht Artikel 7 der Richtlinie, der die Möglichkeit der Jagd auf die in Anhang II der Richtlinie genannten Arten beschränke. Das Verzeichnis der Wildarten nenne näm-

lich unter diesen Arten die Doppelschnepfe und den Bruchwasserläufer, die zu den besonders geschützten Arten gehörten und als solche nicht in Anhang II, sondern in Anhang I der Richtlinie aufgeführt seien. Im übrigen enthalte das Verzeichnis unter den Wildarten 13 Vogelarten, die nicht in dem Verzeichnis in Anhang II der Richtlinie genannt seien.

Die französische Regierung habe der Kommission mit Schreiben vom 26. August 1981 mitgeteilt, daß hinsichtlich der Saatkrähen, der Krähen, der Stare, der Häher, der Elstern und der Dohlen Zerstörungsmaßnahmen gestattet worden seien, da diese Vögel für die Kulturen schädlich sein könnten. Die Kommission habe auf dieses Schreiben nicht reagiert, was jedoch die genannte Abweichung nicht rechtfertigen könne. Der Erlaß oder die Anwendung einer nationalen Abweichungsmaßnahme hänge nicht von irgendeinem Tätigwerden der Kommission ab. Artikel 9 verleihe der Kommission auch keine Befugnis, die Aussetzung, Änderung oder Aufhebung einer Abweichung von der Richtlinie, die von einem Mitgliedstaat beschlossen worden sei, selbst vorzuschreiben. Dieser Artikel erlege der Kommission nur die allgemeine Pflicht auf, über die ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftshandlungen zu wachen. Das vorliegende Verfahren sei die Folge der von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 vorgenommenen Untersuchungen. Das Schweigen der Kommission zu den Abweichungen, von denen sie unterrichtet sei, könne nicht als Einverständnis oder Billigung angesehen werden.

Was den Inhalt der Abweichung angeht, betont die Kommission, diese müsse Ausnahmecharakter haben und ihr Erlaß sei nur zulässig, um auf bestimmte besondere Situationen im Rahmen enger Grenzen zu reagieren. Abstrakte, allgemeine und ständige Abweichungsmaßnahmen seien keinesfalls zulässig.

Hinsichtlich der Abweichungen zur Abwendung erheblicher Schäden sei zu bemerken, daß diese real sein müßten. Die Genehmigungen zum Töten der betreffenden Vögel müßten notwendigerweise unter Berücksichtigung der örtlichen und zeitlichen Umstände, denen sie ständig angepaßt bleiben müßten, abgeändert werden, um das Töten soweit wie möglich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Dagegen fielen allgemeine und ständige Maßnahmen, die grundsätzlich und abstrakt davon ausgingen, daß die Vögel bestimmter Arten schädlich seien, und ihnen auf dieser Grundlage überall und ständig den Schutz entzögen, aus dem Rahmen der nach Artikel 9 zulässigen Abweichungen; denn wenn ein Mitgliedstaat grundsätzlich bestimmte Vogelarten, die als schädlich angesehen würden, von seinem Schutz ausnehmen wolle, bedeute dies in Wirklichkeit, daß er die Bestimmungen der Richtlinie ändern wolle.

Die *französische Regierung* wiederholt zunächst, daß die Verordnung vom 12. Juni 1979 derzeit geändert werde, um einige als „Wild" angesehene Vogelarten aus dem Verzeichnis zu streichen. Bei der Art „Virginiawachtel" handele es sich um eine amerikanische Art, die speziell für die Jagd eingeführt worden sei.

Für die anderen nicht geschützten Arten sei eine Abweichung gemäß Artikel 9 der Richtlinie gerechtfertigt.

Zunächst habe die Kommission die Abweichungen durch ihr Schweigen auf die Mitteilung vom 26. August 1981 stillschweigend genehmigt. Nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie sei sie nämlich verpflichtet, ständig darüber zu wachen, daß die Folgen dieser Abweichungen nicht mit der Richtlinie unvereinbar seien, und insoweit die geeigneten Initiativen zu ergreifen. Sie müsse den

betroffenen Regierungen mitteilen, daß die aufgrund des Artikels 9 Absatz 1 eingeführten Abweichungen mit der Richtlinie unvereinbar seien, und sie könne sie vor Einleitung des Verfahrens nach Artikel 169 EWG-Vertrag eventuell auffordern, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Im vorliegenden Fall hätte die Kommission der französischen Regierung mitteilen müssen, daß die bekanntgegebenen Abweichungen Wirkungen hätten, die sie für unvereinbar mit der Richtlinie halte. Ein solcher Dialog sei nicht zustande gekommen, wie dies hätte geschehen müssen. Die französische Regierung habe deshalb davon ausgehen können, daß die Kommission die Abweichungen nicht beanstande.

Zur Sache selbst führt die französische Regierung aus, die Kommission habe kein wissenschaftliches oder statistisches Beurteilungskriterium angeführt, aus dem sich ergebe, daß die französische Regierung die in Artikel 9 der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt habe. Es sei unbestreitbar, daß die genannten Vogelarten im gesamten französischen Hoheitsgebiet und zu allen Zeiten für die Kulturen (Sämlinge, junge Triebe und Ernten) und für bestimmte andere Vogelarten sehr schädlich seien.

Die französische Regierung weist weiter darauf hin, daß die ständigen Regelungen über die Jagdpolizei während der Zeit der Beendigung der Jagd vorsähen, daß die Genehmigung zum Töten der Vögel der Arten, die bedeutende Schäden anrichteten, vom Kommissar der Republik erteilt würde, und zwar auf Ersuchen des Antragstellers, der außer seiner Identität und seiner Stellung die Gründe für das Töten, die dafür vorgesehenen Orte, Zeitpunkt und Dauer der beantragten Genehmigung und die Anzahl der Teilnehmer angeben müsse. Die Genehmigung werde nur für bestimmte Wochentage erteilt.

Fünfte Rüge: Mangelnde Anwendung des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie

Die *Kommission* führt zunächst aus, durch die verschiedenen aufeinanderfolgenden Ministerialverordnungen vom 20. April 1982, 1983 und 1984 sei die Jagd auf die Turteltaube in bestimmten Gemeinden des Médoc von März bis Mai 1982, vom 15. bis zum 23. Mai 1983 und im Mai 1984 eröffnet worden. Obwohl die Turteltaube zu den in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Arten gehöre und somit bejagt werden dürfe, sei sie als Zugvogel gemäß Artikel 7 Absatz 4 vorletzter Satz der Richtlinie während der Brut- und Aufzuchtzeit und während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen vor Jagdhandlungen geschützt. Die vorgenannten Verordnungen hätten jedoch die Jagd auf die Turteltaube gerade während der Brut-, Aufzucht- und Nistzeit an den entsprechenden Orten gestattet. Die Kommission räumt ein, daß der Conseil d'État die genannten Verordnungen aufgehoben habe, hält jedoch eine offizielle Bestätigung dieser Richtigstellung für erforderlich.

Die *französische Regierung* führt aus, daß aufgrund der Aufhebung der Verordnungen über die Eröffnung der Jagd auf die Turteltaube durch den Conseil d'État beschlossen worden sei, diese Jagd nicht mehr zu genehmigen. Die Rüge werde damit gegenstandslos.

Sechste Rüge: Nichteinhaltung des Artikels 8 Absatz 1 der Richtlinie

Die *Kommission* führt aus, die Ministerialverordnung vom 27. Juli 1982 habe die Verwendung von Leimruten für das Fangen der Drosseln gestattet. Außerdem hätten die

Ministerialverordnungen vom 7. September und vom 15. Oktober 1982 in bestimmten südwestlichen Regionen das Fangen der Feldlerche mit Hilfe horizontaler Netze, der sogenannten „pantes" oder „matoles", gestattet. Die Benutzung von Leimruten und horizontalen Netzen sei jedoch ausdrücklich durch Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie verboten.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Benutzung von Leimruten und Netzen vom Typ „pantes" und „matoles" nicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie gerechtfertigt werden könne. Dieser Artikel erlaube es nämlich nicht, die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer als traditionell angesehenen Jagd oder das kulturelle Erbe der betroffenen Bevölkerung als Grund für eine Abweichung anzugeben. Die Aufrechterhaltung der Traditionen setze ihrem Wesen nach ständige Maßnahmen voraus, während die nach Artikel 9 der Richtlinie zulässigen Abweichungen lediglich als klar beschränkte und zeitlich begrenzte Maßnahmen anzusehen seien.

Im übrigen stellten Leimruten, Ruten und Netze ihrer Natur nach keine selektiven Fangmethoden dar, die nur bestimmte Vögel beträfen. Fest stehe vielmehr, daß durch Leimruten und Netze Vögel aller Arten unterschiedslos dem Risiko, gefangen zu werden, sowie den nicht zu vernachlässigenden Gefahren der Verletzung, Verstümmelung oder des Todes ausgesetzt würden.

Die Anzahl der nach den beanstandeten Methoden gefangenen Drosseln und Lerchen ist nach Auffassung der Kommission aufgrund der Zahl der Fänge zu schätzen. Abgesehen von der Schwierigkeit der Überwachung sei bei den beanstandeten Maßnahmen nicht auszuschließen, daß die Benutzer von Leimruten für das Fangen der Drosseln und der Netze vom Typ „pantes" oder „matoles" für das Fangen der Lerchen mit diesen Mitteln eine intensive Jagd auf diese Vögel betrieben.

Die *französische Regierung* verweist dagegen darauf, daß sie der Kommission die beanstandeten Maßnahmen bekanntgegeben habe. Außerdem seien diese nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie gerechtfertigt; denn diese Bestimmung bezwecke die Fortführung traditioneller Jagdarten, wie das Fangen mit Leimruten oder Netzen. Diese Fänge würden von den zuständigen Behörden sowohl hinsichtlich des Gebiets und der Zeit als auch hinsichtlich der Fangart streng kontrolliert. Die Vögel würden lebend gefangen, und es sei vorgeschrieben, Exemplare anderer Arten wieder freizulassen. Darüber hinaus würden die mit Hilfe von Leimruten gefangenen Drosseln auf einige Tausend von einer Population von ungefähr 30 Millionen geschätzt. Bei den Feldlerchen werde ungefähr 1 % einer Population von ungefähr 6 Millionen mit Netzen gefangen. In beiden Fällen handele es sich somit um geringe Mengen. Schließlich habe die Kommission nicht den Beweis dafür erbracht, daß diese Praktiken geeignet seien, örtlich zum Verschwinden der betreffenden Arten zu führen.

K. Bahlmann
Berichterstatter